

**Satzung der Stadt Monschau
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei
vom 18.12.1998**

geändert durch:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Änderung durch Artikelsatzung vom | 02.07.2001 |
| 2. Änderung vom | 08.12.2003 |
| 3. Änderung vom | 09.08.2004 |
| 4. Änderung vom | 18.12.2012 |

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), -SGV NRW 2023- sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) - SGV NRW 610 -, beide in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei beschlossen:

**§ 1
Rechtscharakter**

Die Stadtbücherei Monschau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt zur Förderung von Bildung und Freizeitgestaltung sowie zur Information. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

**§ 2
Benutzerkreis**

Jeder Einwohner der Stadt Monschau kann die Stadtbücherei benutzen und Bücher, Spiele, Hörbücher, CD-ROMs und Zeitschriften (im Folgenden Medien genannt) entleihen. Die Leitung der Bücherei kann auch Benutzer zulassen, die außerhalb der Stadt Monschau wohnen.

**§ 3
Anmeldung und Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist für die Anmeldung zusätzlich eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt bei der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung berechtigt.

- (4) Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber des Ausweises ist der Bücherei für alle Schäden verantwortlich, die ihr durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- (5) Veränderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es verlangt.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den Benutzer persönlich ausgegeben.
- (2) Hinsichtlich der Benutzung nicht ausleihbarer Medien gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.
- (3) In der Regel sollen nicht mehr als 10 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung. Während der Dauer eines Mahnverfahrens werden keine Medien an dem säumigen Benutzer ausgeliehen.
- (4) Der Benutzer darf Medien an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes nicht weitergeben.
- (5) Jeder Benutzer kann Medien für sich vormerken lassen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können beschafft werden, soweit dies durch den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" möglich ist.

§ 6

Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen.
- (2) Für Medien, die durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden oder sehr gefragt sind, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Soweit kein anderer Leihwunsch vorliegt, kann die Leihfrist vor Ablauf der festgesetzten Frist auf Antrag verlängert werden.

- (4) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf der Ausleihquittung angegeben. Die Benutzer sind selbst für die Einhaltung der Leihfrist verantwortlich. Ist die Ausleihquittung abhanden gekommen, so kann sich der Entleiher nicht auf Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
- (5) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird der Benutzer zunächst durch Postkarte, sodann durch eingeschriebenen Brief gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, können die Medieneinheiten auf Kosten des Entleihers nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften eingezogen werden.

§ 7

Benutzung nicht ausleihbarer Medien

Von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen sind Medien des Präsenzbestandes sowie Zeitungen und die neueste Ausgabe von Zeitschriften. Diese können in der Bücherei eingesehen werden.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigung gilt auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes und Einschreiben von Bemerkungen.
- (2) Entlehene Hörbücher und CD-ROMs dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (Verbot von Vervielfältigungen).
- (3) Bei Entgegennahme von Medien ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird vermutet, dass der Benutzer den Gegenstand in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
- (4) Den Verlust von Medien hat der Benutzer der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte und verlorengegangene Medien und Medienteile haftet der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist.
- (5) Benutzer, in deren Wohnungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht aufsuchen. Medien, die vor Ausbruch der Krankheit entliehen werden, müssen desinfiziert werden. Der Benutzer hat die Stadtbücherei alsbald zu benachrichtigen und die Medien bis auf weiteres in seiner Wohnung aufzubewahren. Die Desinfektion wird von der Stadt durchgeführt. Die entstehenden Desinfektionskosten sind vom Benutzer zu tragen.

§ 9 Verhalten in der Bücherei

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb sowie andere Benutzer nicht gestört werden. Er hat allen Anordnungen der Büchereileitung zu folgen. Bei Verstößen kann er aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen sind untersagt.
- (3) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bücherei genommen werden.

§ 10 Hausordnung

Für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Bücherei können besondere Bestimmungen in einer Hausordnung getroffen werden. Der Benutzer ist an diese Hausordnung gebunden.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen, Anordnungen der Büchereileitung zuwiderhandeln oder Medien verspätet zurückgeben, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzerausweis wird für die Zeit des Ausschlusses eingezogen.

§ 12 Gebühren und sonstige Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei wird ab dem 01.01.2013 eine jährliche Gebühr (Ausleihgebühr) erhoben. Die Jahresgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Erwachsene 16,00 Euro

Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
und Schüler, Azubi's, Studenten mit amtl. Ausweis 8,00 Euro
(Büchereiausweise für Kinder und Jugendliche berechtigen nicht
zur Ausleihe von Erwachsenenmedien)

Bei erstmaliger Ausleihe innerhalb eines Jahres nach dem 31.03.
wird die Jahresgebühr nach dem laufenden Vierteljahr anteilig erhoben

Für die einmalige Inanspruchnahme wird eine Gebühr
pro Ausleihe und Medium festgesetzt in Höhe von 1,00 Euro

Zur Vermeidung sozialer Härten wird eine Familiengebühr eingeführt.
Es wird eine Familienkarte ausgestellt mit Einzelkarten für jedes

in Haushaltsgemeinschaft lebende Familienmitglied.

Die Pauschalgebühr beträgt pro Familie 24,00 Euro

- (2) Unbeschadet dessen werden für die verspätete Rückgabe je Medium erhoben:

	Kinder / Jugendliche	Erwachsene
a) für verspätete Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist je angefangene Woche	0,25 Euro	0,50 Euro
b) für die erste Mahnung	0,25 Euro	0,50 Euro
c) für die zweite Mahnung (durch Einschreiben)	1,25 Euro	1,25 Euro
d) bei b) und c) zuzüglich der jeweils geltenden Postgebühren für die erste und zweite Mahnung.		

- (3) Für den Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises werden Kosten in Höhe von 3,00 Euro für Erwachsene und 1,50 Euro für Kinder und Jugendliche erhoben.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 4 sind die vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Instandsetzungskosten durch den Benutzer zu erstatten.
- (5) Bei der Vermittlung von Medien im auswärtigen Leihverkehr (§ 5) wird ein Kostenanteil pro Medie wie folgt erhoben:
- regionaler Leihverkehr 2,50 Euro
überregionaler Leihverkehr 4,00 Euro
Schüler und Studententarif 1,50 Euro
- (6) Für die Nutzung des Internets in der Bücherei der Stadt Monschau werden folgende Gebühren erhoben:
- Pro angefangene halbe Stunde Internetnutzung 0,50 Euro
 - Ausdruck von Dokumenten pro Seite 0,25 Euro
- (7) Für die Ausfertigung von Kopien wird eine Gebühr pro Seite festgesetzt von 0,25 Euro.
- (8) Gebühren und Kosten sind sofort fällig.

§ 13
Haftungsausschluss

Die Stadtbücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Benutzern oder anderen Personen in die Räume der Bücherei gebracht werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.